

Satzung

der Stadt Elsdorf

zur Regelung der Plakatierung im Stadtgebiet

vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW. S. 868) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. 2008 S. 8), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung bestimmt die Regeln und Grundsätze für die Zulässigkeit der Sichtwerbung und Plakatierung an allen öffentlichen Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze, Anlagen sowie an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Elsdorf.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, die Fahrbahn, Randstreifen, Haltebuchten, Gehwege, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne des Abs. 1 sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Flächen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Bushaltestellen, Brücken, Stützmauern, Wertstoffbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Briefkästen öffentlicher Gebäude, Telefonzellen, Türen, Tore, Geländer, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden, öffentlich zugänglich Kinderspielplätze, Sportplätze und Bolzplätze.
- (4) Sichtwerbung ist jede bewusste und zielgerichtete optische Beeinflussungsmaßnahme, die darauf abzielt, den Betrachter auf ein Ereignis, ein Produkt, eine bestimmte Meinung oder Botschaft, Person oder Personengruppe oder ein Objekt hinzuweisen. Hiervon im Sinne dieser Satzung nicht berührt sind
 - a) fest und dauerhaft installierte Hinweisträger und Kennzeichen von öffentlichen Hoheitsträgern oder mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben Beliehene, Kirchen und Vereine;
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge

und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,

d) das Verteilen von Flugblättern, Informations-Broschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

- (5) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Medien zur An- bzw. Aufbringung von Sichtwerbung; hierzu gehören insbesondere
- a) Plakattafeln im Größenformat von maximal DIN A 0;
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger;
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlügen oder –aufbauten;
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und beweglichem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung);
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper;
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

§ 2 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, soweit nicht nachfolgend von § 3 (Wahlwerbung) erfasst, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen i. S. v. § 1 Abs. 5 ist grundsätzlich untersagt
- a) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Lichtsignalanlagen, Verkehrsspiegel, Wegweisungsbeschilderungen usw. sowie Lichtmaste mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) sowie an Bushaltestellen und Wartehäuschen;
 - b) in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, sowie im Bereich von Querungshilfen, sofern die Einsicht für Verkehrsteilnehmer behindert wird;
 - c) auf Verkehrsinseln immer und am Innenrand von Kurven, sofern es dort zu Sichtbehinderungen kommt;
 - d) auf Kreisverkehrsmitteln und in deren direkten näheren Umgebung, d. h. im Abstand von 15 Metern bis zum äußeren Fahrbahnrand des Kreisverkehrs;
 - e) für Werbemaßnahmen mit strafrechtsrelevantem Inhalt (insbesondere für Botschaften mit volksverhetzendem Inhalt).

Das Anbringen von Plakaten nach dieser Satzung ist nur innerhalb der Ortslage und dort unter Einhaltung eines seitlichen Mindestabstands von 0,50 m zum Fahrbahnrand zulässig. Im Bereich von Rad- und Gehwegen ist für das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen eine Mindesthöhe von 2,25 m, gemessen zwischen unterer Außenkante der Anlage und Straßenkörper einzuhalten.

- (2) Plakatierung ist im Stadtgebiet nur auf den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Orten und Stellen zulässig (Standortverzeichnis Plakatierung); die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für die Veröffentlichungen, Bekanntgaben und Ankündigungen zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Stadt Elsdorf (z. B. Terminankündigungen von Bürgerversammlungen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Veranstaltungen etc.) ist ein Vorrang bei der Plakatierung eingeräumt.

§ 3

Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung

- (1) Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung bedarf lediglich der Anzeige (nicht der Genehmigung) bei der Stadt Elsdorf und ist grundsätzlich nicht auf die Standortvorgabe der Anlage zu dieser Satzung beschränkt. Die Anzeige kann frühestens sechs Wochen, muss aber spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Anbringung / Aufstellung der Werbeträger unter Angabe der genauen Standorte (Straße und Hausnummern, falls nicht möglich, unter Angabe von Flurstück- oder Lagebezeichnung bestehender Einrichtungen im öffentlichen Straßen- und Wegenetz oder mit Entfernungangaben hierzu) durch einen von dieser Partei vorher benannten Ansprechpartner für die gesamte Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung im Stadtgebiet Elsdorf bei der Stadtverwaltung eingehen.
- (2) Die Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung ist in einem Zeitraum von acht Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) die Anzeige nach Abs. 1 ist schriftlich und fristgerecht beim Bürgermeister der Stadt Elsdorf eingegangen;
 - b) im Stadtgebiet werden maximal 54 Standorte angezeigt und in Anspruch genommen;
 - c) die Anzahl der Großwerbeflächen wird auf höchstens acht Standorte je wahlteilnehmender Partei im gesamten Stadtgebiet beschränkt, u n d
 - d) Werbeflächen können nur von Parteien und für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen bzw. Einzelbewerber beansprucht werden, die in der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.
 - e) Die angezeigte Sondernutzung darf nicht in Anspruch genommen werden, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
 - f) §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2-6 gelten für Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung entsprechend.

§ 4

Erlaubnisverfahren für Plakatierungen

- (1) Jede Plakatierung, soweit nicht nach § 3 privilegiert, bedarf der Erteilung einer Genehmigung der Stadt auf Antrag. Der Antrag auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Anbringung unter Angabe der genauen Standorte nach Maßgabe des Standortverzeichnisses (Anlage), der Art und der Dauer der Plakatierung bei der Stadt Elsdorf eingehen. Im Stadtgebiet werden maximal 20 Werbeanlagen je Veranstaltung zugelassen.

- (2) Die Plakate dürfen nach Art der Anbringung, sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Für das Anbringen von Plakaten an Masten ist ausschließlich kunststoffbeschichteter Draht oder Kunststoffkabelbinder zu verwenden. Dabei sind insbesondere feuerverzinkte Lichtmaste durch geeignete Mittel vor Beschädigungen zu schützen. An jedem Lichtmast dürfen maximal zwei Plakate (jeweils Vorder- und Rückseite) aufgebracht werden.
- (3) Die Plakate sind verkehrssicher (insbesondere stand- und sturmfest) aufzustellen bzw. anzubringen und sind nach Ablauf der durch die Stadt im Rahmen der Erlaubnis festgesetzten Nutzungszeit unverzüglich ordnungsgemäß, einschließlich des Befestigungsmaterials, zu entfernen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen bzw. Anbringen der Plakatierung am öffentlichen Eigentum entstehen. Beschädigte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich zu entfernen.
- (4) Die Stadt Elsdorf kann satzungswidrig angebrachte Plakate beseitigen bzw. beseitigen lassen. Kosten, die im Zusammenhang mit der von der Stadt Elsdorf vorgenommenen Ersatzvornahme entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.
- (5) Die Plakatierungen dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie ggf. andere erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die nachträgliche Erweiterung und/oder Änderung der Plakatierung in Bezug auf die Standorte.
- (6) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße außerhalb des räumlichen Widmungsumfanges richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Erlaubnis/Anzeige

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Beibringung von Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Dem Erlaubnisnehmer/Anzeigenerstatter werden für jedes zum Aushang bestimmte Plakat Kennzeichen ausgehändigt, mit welchem er durch Anbringung auf dem Plakat kenntlich macht, dass eine Genehmigung besteht. Das Unterlassen der Kennzeichnungspflicht führt zum Wegfall der Erlaubnis.
- (3) Der Erlaubnisnehmer/Anzeigenerstatter hat spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages des genehmigten bzw. angezeigten Werbezeitraums die Anlage zu entfernen.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die erlaubnisbedürftigen Plakatierungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von Gebühren befreit sind:
 - a) die Behörden der Europäischen Union;
 - b) die Bundesrepublik Deutschland;
 - c) die Länder;
 - d) die Stadt Elsdorf sowie andere Gemeinden und Gemeindeverbände;
 - e) die Kirchen;
 - f) die von der Stadt Elsdorf als förderungswürdig anerkannten oder die traditionsgemäß dem Brauchtum dienenden Vereine;
 - h) soweit der gebührenpflichtige Tatbestand gemeinnützigen Zweckes dient (z.B. Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Völkerverständigung, Entwicklungshilfen, Jugendhilfe, Altenhilfe und Wohlfahrtshilfe).
- (3) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehenden Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller;
 - b) der Erlaubnisnehmer;
 - c) wer die Plakatierung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Plakatierungserlaubnis. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 9 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Plakatierung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse oder zur Sicherung der Brauchtumpflege kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine erlaubte Plakatierung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 10

Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Beseitigungspflicht

- (1) Werden die in einer Plakatierungserlaubnis aufgeführten Bedingungen und Auflagen oder die Pflichten nach dieser Satzung nicht erfüllt, kann die Stadt geeigneten Maßnahmen zur Rückkehr in einen ordnungsgemäßen Zustand anordnen.
- (2) Die Stadt kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn die Anordnung gem. Abs. 1 nicht durchgesetzt worden ist.

§ 12 Haftung und Ersatzansprüche

Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Plakatierung entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber, bzw. derjenige, der die Plakatierung ohne Erlaubnis ausübt. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 13 Übertragung auf Dritte

Die Stadt kann das Erlaubnisverfahren und die Überwachung der Aufgaben nach dieser Satzung auf Dritte übertragen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
 - a) Plakatierungen anbringt oder Werbeanlagen aufstellt ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen;
 - b) Bedingungen und Auflagen, die im Zusammenhang mit der Erlaubnis aufgegeben wurden, nicht erfüllt;
 - c) Verlängerungen bei befristeten Erlaubnissen nicht rechtzeitig beantragt;
 - d) die Anzeige zur Anbringung von Wahlwerbung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer Erläuterungen (Zeichnungen, textliche Beschreibungen usw.) vorlegt, die nicht der tatsächlichen Nutzung entsprechen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs., 1 Nr. d kann je Einzelverstoß mit einer Geldbuße von 200 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 15
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt zum 1. des Monats in Kraft, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt; gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Elsdorf vom 23.12.2013 außer Kraft.

Gebührentarif

1. Für Sichtwerbung und Plakatierung fallen Gebühren gemäß folgenden Regelungen an:

a) Euro / qm / Monat 4,00 Euro

- Werbestände
- zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger
- zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder –aufbauten

b) Pauschalbetrag 20,00 Euro

- Plakate bis zur Größe DIN A 0
- Großflächenwerbung
- Planen mit Werbeaufdrucken

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis einer Sondernutzung beträgt **20,00 Euro.**